



**SATZUNG  
DER STADT  
KALTENKIRCHEN  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 11  
„AUF DEM KAMP“  
17. VEREINFACHTE ÄNDERUNG  
FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN DEN STRASSEN WIESENDAMM, AUF DEM KAMP  
UND DEM WANDERWEG**

813 i. Um. x1

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dez. 1996 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Feb. 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 20.06.1989 die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung durch den Landrat des Kreises Segeberg gemäß § 11 BauGB § 82 Abs. 4 LBO folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11, 17. vereinfachte Änderung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

**Verfahrensvermerke**

- Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 20.06.1989
- Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 20.06.1989 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Beteiligten haben widersprochen / nicht widersprochen.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.06.1989 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die vereinfachte Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.06.1989 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung hierzu wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 20.06.1989 gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den Verfahrensmerkmalen Nr. 1-4 wird hiermit bescheinigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 20.06.1989  
BÜRGERMEISTER

5. Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN ...  
LEITER DES KATASTERAMTES

6. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am ... bestätigt, daß ...

STADT KALTENKIRCHEN DEN ...  
BÜRGERMEISTER

7. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 20.06.1989 Az. 12/162/114 gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauGB / § 82 Abs. 4 LBO mit Rechtsverstößen und Hinweisen erteilt.

KALTENKIRCHEN DEN 20.06.1989  
BÜRGERMEISTER

8. Die Rechtsverstöße wurden durch die Satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung von ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Behebung der Rechtsverstöße wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom ... Az. ... bestätigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN ...  
BÜRGERMEISTER

9. Die Satzung über die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 20.06.1989  
BÜRGERMEISTER

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens / die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.06.1989 (vom ... bis zum ...) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 20.06.1989 in Kraft getreten.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 20.06.1989  
BÜRGERMEISTER

**TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000**

**Zeichenerklärung:**  
**FESTSETZUNGEN:**

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Nr. 11, 8. Änderung, § 9(1) BauGB

■ BAUGEBIET: § 9(1) BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung: § 9(1) BauGB und § 5(1) bis 11 BauNVO

G.R.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNVO

G.F.Z. Geschosflächenzahl, § 20 BauNVO

Z= Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze, § 17(4) und § 18 BauNVO

Bauweise: § 9(1) 2 BauGB sowie § 22 und 23 BauNVO

○ Offene Bauweise, § 22(2) BauNVO

△ Nur Hausgruppen zulässig.

--- Baugrenze, § 23(3) BauNVO

--- Überbaubare Grundstücksfläche, § 9(1) 2 BauGB und § 23(1) BauNVO

--- Baugestaltung: § 9(1) 2 BauGB, § 82 LBO 1983

--- Verbindliche Dachneigung, Dachform, Firstrichtung:

—° Dachneigung, § 82 LBO 1983

SD Satteldach, § 82 LBO 1983

--- Firstrichtung, § 9(1) 2 BauGB

□ Grünfläche, § 9(1) 15 BauGB

--- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen: § 9(1) 22 BauGB

GGa Gemeinschaftsgaragen

○ Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung, (Knick-, Wallbewuchs), § 9(1) 25 BauGB

--- Mit Geh- und Leitungsrechten-L zu belastende Flächen, § 9(1) 21 BauGB

--- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, (Sichtdreieck), § 9(1) 10 BauGB

**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**

--- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß.

--- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze.

76 Katasteramtliche Flurstücksnummer.

--- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke.

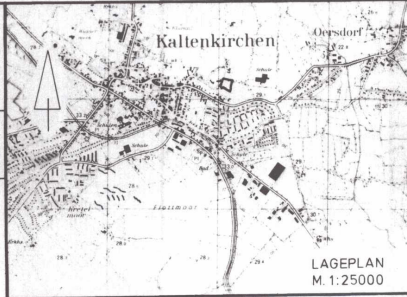
--- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage.

--- Garagenfläche

--- Vermessungslinien mit Maßangabe.

1, 2, 3, ... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke.

□ Bereich der baulichen Festsetzungen.



**TEIL „B“ TEXT:**

- Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70m Höhe über Strassenoberkante freizuhalten.
- Die Sockelhöhen der baulichen Anlagen, gemessen vom Strassenniveau der jeweils zugeordneten Strasse bis Oberkante Kellerdecke, dürfen folgende Festsetzungen nicht überschreiten.  
Zuordnung „Wiesendamm“  
Haus 1 + 2 Sockelhöhe max. 1,20m  
Zuordnung „Auf dem Kamp“  
Haus 3 - 9 Sockelhöhe max. 0,90m  
Haus 10 - 12 " max. 0,80m  
Haus 13 - 18 " max. 0,70m
- In denjenigen Flächen, die im Geltungsbereich als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt sind, sind Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 der BauNutzungsverordnung (BauNVO) nicht zulässig.
- Die Einfriedigung der Grundstücke zur Strasse hin darf eine Höhe von 0,80m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30m über Strassenniveau hinausragen.
- Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich der Sichtdreiecke ausgeschlossen.
- Die Fläche mit Geh- und Leitungsrechten im Bereich des Knicks ist aus wassergebundener Decke bzw. wasserundurchlässiger Befestigung herzustellen.
- Die Aussenwände der Gemeinschaftsgaragen (GGa.) mit Ausnahme der Garagentorwände und der knickangrenzenden Wand, sind mit selbstklimmendem Grün zu bepflanzen.

§ 1 bis 5 = Änderungen gemäß ...  
Landrat des Kreises Segeberg  
vom 20.06.1989 Az. 12/162/114  
Stadtkonferenz über Magistrat

STADT KALTENKIRCHEN  
KREIS SEGEBERG  
Bürgermeister